108. Umfang ber Bollmacht bes für die höhere Instanz bestellten Prozesbevollmächtigten. Zustellung des Schriftsabes, durch welchen

ein für wirkungslos erklärtes Rechtsmittel wiederholt eingelegt wird?

C.B.D. &§. 77. 79. 163. 164 Abs. 1.

- II. Civissenat. Urt. v. 22. Dezember 1882 i. S. P. (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. II. 410/82.
 - I. Landgericht Plauen.
 - II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Oberlandesgericht hatte die von der Beklagten eingelegte Berufung gemäß §. 477 C.B.D. für wirkungsloß erklärt, weil der Nachmeis sehlte, daß und zu welcher Zeit daß angesochtene Urteil zugestellt worden war. Das oberlandesgerichtliche Urteil ging in Rechtskraft über. Darauf ließ die Beklagte zunächst das landgerichtliche Urteil und sonn eine anderweite Berufungsschrift, letztere dem Nechtsanwalte W., welcher den Kläger bei der ersten Berufung vertreten hatte, zustellen. Diese Berufung wurde als unzulässig verworsen, und die eingelegte Kevision zurückgewiesen aus solgenden

Gründen:

"Der Ansicht des Oberlandesgerichts, daß unter den vorliegenden Umständen die Zustellung der zweiten Berufung nicht an den Anwalt geschehen durfte, welcher den Berufungsbeklagten bei der Verhandlung über die erste Berufung vertreten und zur Zeit der Zustellung noch nicht anderweite Prozesvollmacht hatte, war beizustimmen. Durch die zweite Berufung murde in der That eine neue Instanz eröffnet. Denn die vorherige Berufung der Beklagten war mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, welche das Rechtsmittel für wirkungslos erklärte, endgültig abgethan. Die bei ber früheren Berufung thätig gewesenen Parteianwälte hatten ihren Auftrag erfüllt. Sie fonnten höchstens dann nochmals in Thätigkeit treten, wenn hinsichtlich der ersten Berufung eine anderweite Entscheidung des Oberlandesgerichtes nötig wurde (h. 163 C.B.D.), oder wenn eine Revisionsschrift zuzustellen war und der Revisionsbeklagte einen Prozesbevollmächtigten für die dritte Instanz noch nicht bestellt hatte (& 164 C.B.D.). Ein berartiger Kall ist gegenwärtig nicht in Frage.

Daß beide Berufungen das nämliche Urteil angehen und denselben Zweck versolgen, rechtsertigt feine andere Beurteilung der Sachlage.

Sede Berufung für fich bildet eben ein felbständiges Rechtsmittel. Beariff "Instanz" im Sinne des & 164 a. a. D. ist von dem Berufungsgerichte keineswegs unrichtig aufgefaßt worden. Wenn & 77 C.B.D. bestimmt: "Die Brozefivollmacht ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden, Prozeffhandlungen", so folgt hieraus und aus ben Bestimmungen der &. 79. 83 zwar soviel: der Prozestbevollmächtigte erfter Inftang gilt im Unwaltsprozesse bem Gegner gegenüber für fämtliche Prozekhandlungen, welche bei dem Gerichte erster Instanz, aleichviel in welchem Prozekabschnitte, zu vollziehen sind (die im §. 79 Abs. 1 erwähnten ausgenommen), bis zur Anzeige der Bestellung eines anderen Anwaltes als Vertreter seiner Partei. Allein diese Regel findet nicht so unbeschränkt Anwendung auf die oberinstanzlichen Prozesbevollmächtigten. Kur das Gericht höherer Ordnung ist der "Rechtsstreit" im Sinne des &. 77 a. a. D. beendet, sobald das. Rechtsmittel sich erledigt hat, zufolge bessen das obere Gericht mit der Sache befaßt wurde. Gelangt der Brozek später anläglich neuer selbständiger Rechtsmittel wiederholt an dasselbe Obergericht, so stellt sich das anderweite Verfahren der Oberinstanz nicht als Fortsetzung des früheren Verfahrens, also nicht als Fortsetzung der früheren Instanz und ebendeshalb für das angerufene Obergericht nicht als berfelbe "Rechts-Darum bedarf es zur Parteivertretung in der neuen streit" dar. Instanz auch der Bestellung neuer Prozesbevollmächtigter. Der Auftrag der früher bestellt gewesenen Bevollmächtigten ift mit der früheren Instanz ganz ebenso erloschen, wie der Auftrag des erstinftanzlichen Anwaltes mit der Beendigung des Rechtsstreites erlischt.

Daß die dem Anwalte W. unter dem 5. Oktober 1881 erteilte Vollmacht über die Vertretung des Klägers zur Abwehr der ersten Berufung nicht hinausging, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtszirrtum thatsächlich sestgestellt."...